

**Antrag**

**des Landes Niedersachsen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie  
Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien**

Punkt 23 der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschlußempfehlungen in Ziffer 5 der Drucksache 881/2/95 wie folgt beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Einbeziehung von in Heimarbeit beschäftigten Personen in den Regelungsbereich des Gesetzes möglich ist.

Begründung:

Der Geltungsbereich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erstreckt sich bislang nicht auf die in Heimarbeit Beschäftigten. Aus der Sicht des Bundesrates ist es jedoch problematisch, in Heimarbeit Beschäftigte grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes auszunehmen. Im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte deshalb geprüft werden, ob und inwieweit eine Unterstellung dieses Personenkreises unter bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes sachgerecht ist.

**Ausgeliefert am 29. FEB. 1996**